

DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK

GERMAN DEVELOPMENT INSTITUTE · INSTITUT ALLEMAND DE DEVELOPPEMENT

TULPENFELD 4 · D-53113 BONN · TELEFON (0228) 949 27-0 · Telefax (0228) 949 27-130

„Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“

Bericht über den Workshop
am 6. März 2003
im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE)

Bericht von Dr. Michael Krennerich und Dr. Hildegard Lingnau
Bonn April 2003

Gliederung

1	Der Rahmen des Workshops	1
1.1	Ziele und TeilnehmerInnen des Workshops	1
1.2	Stand des Forschungs- und Beratungsvorhabens	1
2	Vortrag und Diskussion zu Ansätzen und Erfahrungen bilateraler Akteure	3
2.1	Vortrag von Herrn Dr. Hainzl	3
2.2	Diskussion des Vortrages	7
3	Vortrag und Diskussion zu Ansätzen und Erfahrungen multilateraler Akteure	8
3.1	Vortrag von Frau Dr. Hamm	8
3.2	Diskussion des Vortrags	10
4	Arbeitsgruppen und Diskussionen	12
4.1	Arbeitsgruppe 1: Kernelemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen bilateraler EZ	12
4.2	Arbeitsgruppe 2: Kernelemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen multilateraler EZ	14
4.3	Abschließende Plenumsdiskussion	15
	Anlage 1: Programm	17
	Anlage 2: Liste der Teilnehmer/-innen	18
	Anlage 3: Liste weiterer Interessent(inn)en	19

1 Der Rahmen des Workshops

1.1 Ziele und TeilnehmerInnen des Workshops

Der Workshop vom 6.3.2003 ist Teil des Forschungs- und Beratungsvorhabens „Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“, das das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchführt.

Anknüpfend an den ersten Workshop am 24. Oktober 2002¹, setzte dieser zweite Workshop die gemeinsame Arbeit an der Entwicklung eines Menschenrechtsansatzes (MRA) für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) fort. Dabei wurden Erfahrungen sowohl bilateraler als auch multilateraler Akteure präsentiert und diskutiert und darauf aufbauend Kernelemente eines MRA für die deutsche EZ identifiziert.

An dem Workshop nahmen Akteure aus dem Bereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit teil (VertreterInnen von BMZ und AA, Durchführungsorganisationen der staatlichen EZ, NRO-Dachverbände, einzelne NRO, insbes. politische Stiftungen und kirchliche NRO sowie weitere Akteure) sowie – als Referenten und *ressource persons* – vom DIE beauftragte Gutachterinnen und Gutachter (siehe TeilnehmerInnen-Liste im Anhang). Aus Kapazitätsgründen musste der Teilnehmerkreis begrenzt bleiben, doch hat sich das DIE bemüht, ein breites Spektrum von Institutionen in den Diskussionsprozess einzubeziehen.

1.2 Stand des Forschungs- und Beratungsvorhabens

Das BMZ und das DIE stellten das Forschungs- und Beratungsvorhaben „*Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit*“ vor. Von Seiten des BMZ wurde die besondere politische Bedeutung des Beratungsauftrages hervorgehoben. Es handele sich gegenwärtig um das größte Beratungsvorhaben des BMZ. Man erwarte sich konkrete Hinweise, wie die Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit auf konzeptioneller, strategischer und praktischer Ebene zu stärken seien.

Der Stand der Durchführung des Vorhabens wurde vom DIE zusammengefasst. Demnach stellt sich Gesamtkonzept und Vorgehen im Überblick wie folgt dar:

¹ Vgl. Krennerich, Michael / Lingnau, Hildegard: „Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“, Bericht über den workshop am 24.10.2002 im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE), Bonn, Dezember 2002.

Inhaltliche Teile	Inhalt (Stichwörter)	Vorgehensweise
Teil 1: Ergebnisse der MR-Normsetzungs- und Interpretationsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> • MR, E + EZ (incl. RBA, MRA, Gleichsetzungs- vs. Differenzierungsthese) • MR-Koventionen (ICCPR, IECSR, ICERD, ICEDAW, ICRC, ICAT) • Treaty Bodies • Weltkonferenzen • MR-Erklärungen (insb. Wien 1993 + AP 2015) • Regionale Mechanismen • MR-Prinzipien • Dynamischer Prozeß der Interpretation • Internationale Diskussion 	DIE in Zusammenarbeit mit anderen Experten <ul style="list-style-type: none"> • Desk Studies • Expertengespräche
Teil 2: Operationalisierung / Konkretisierung von MR	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Verrechtlichung • Justitiabilität/ Einklagbarkeit • respect (Anerkennung der MR, Ratifizierung von MR-Konventionen) • protect (core obligations) • fulfil (progressive realisation) • Übersetzungsmechanismen 	DIE in Zusammenarbeit mit anderen Experten <ul style="list-style-type: none"> • Desk Studies • Expertengespräche
Teil 3: Ansätze / Erfahrungen / best practices (empirisch)	<ul style="list-style-type: none"> • deutsche EZ: BMZ, FZ, TZ, NRO einschließlich politischer Stiftungen und Kirchen, • andere bilaterale EZ: Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien • andere multilaterale EZ: UNDP, UNICEF, HURIST (sowie kursorisch: OECD, EU, BWI, OHCHR) • Andere: Erfahrungen und Empfehlungen aus der Sicht von Treaty Bodies (CEDAW), Internationale NRO 	DIE in Zusammenarbeit mit anderen Experten <ul style="list-style-type: none"> • Kern-AG • Einzelgespräche im BMZ • eigenständige Erhebungen und Studien • Desk studies • Internationales Netzwerk • workshop 24.10.2002 • workshop 6.3.2003
Teil 4: Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ (prospektiv)	bisherige Ideensammlung: <ul style="list-style-type: none"> • Elemente eines MRA: erforderliche Modifikationen, notwendige Voraussetzungen, Grenzen • Handlungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen: Vermeidung negativer Auswirkungen, Verankerung als Querschnittsaufgabe, explizite Fördermaßnahmen, implizite Fördermaßnahmen, Maßnahmen in anderen Politikbereichen, sonstige Handlungsmöglichkeiten 	DIE in Zusammenarbeit mit anderen Experten: <ul style="list-style-type: none"> • workshop 6.3.2003
Teil 5: BMZ: Handlungsbedarf / Empfehlungen	Als Ergebnis des Forschungs- und Beratungsvorhabens werden Empfehlungen formuliert.	<ul style="list-style-type: none"> • Endbericht • 3. Workshop und/oder • Internationale Konferenz September 2003 • Weiterführung / Umsetzung des Ansatzes nach Abschluß des Forschungsvorhabens

2 Vortrag und Diskussion zu Ansätzen und Erfahrungen bilateraler Akteure

2.1 Vortrag von Herrn Dr. Hainzl

Herr Dr. Christian Hainzl referierte über Ansätze und Erfahrungen von drei „nordischen Gebern“ bei der Förderung und Integration von Menschenrechten in die EZ. Es handelt sich dabei um Dänemark, Norwegen und Schweden, die im Ruf stehen, einen MRA für die EZ entwickelt und umgesetzt zu haben und der Förderung von Menschenrechten große Bedeutung beizumessen.

Der Referent legte dar, dass generell die Integration von MR in die EZ mit einem Paradigmenwechsel einher gehe – hin zu einem Paradigma einer am Menschen orientierten Entwicklung. Diesem liege ein multidimensionales, ganzheitliches Verständnis von Entwicklung zugrunde, das wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Dimensionen verbindet. Die Zielsetzung der wirtschaftlichen Entwicklung werde ergänzt

- durch den Aspekt der individuellen Entwicklung der Menschen (im Sinne der Entfaltung individueller Verwirklichungschancen),
- durch die große Bedeutung von Partizipation und Mitbestimmung sowie
- durch das Bemühen, vordringlich die schlimmsten Mangelerscheinungen zu beseitigen, gerade in Bezug auf leicht verletzliche und stark benachteiligte Gruppen.

Als besonders wichtige Trends in der Debatte um MR und EZ nannte Herr Dr. Hainzl die folgenden:

- Menschenrechte werden zunehmend sowohl als Ziel als auch als Mittel des Entwicklungsprozesses verstanden.
- Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes ist es zu einer Stärkung eines ganzheitlichen Menschenrechtsverständnisses gekommen.
- Die Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 war ein Eckpfeiler für ein verstärktes Zusammenwachsen beider Bereiche.
- Es ist zu unterstreichen, dass individuelle Menschenrechte mit Pflichten auf der Seite der Staaten korrespondieren, was auch mit der Benennung von Verantwortlichkeiten in der EZ einhergeht.
- Es wird zunehmend deutlich, dass menschenrechtliche und entwicklungspolitische Zielsetzungen viele Gemeinsamkeiten haben. So etwa teilen sie die Prinzipien der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Partizipation und betonen beide die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte).

Zur Präzisierung der Thematik nahm Herr Dr. Hainzl die folgende terminologische Unterscheidung zwischen einem vertikalen Ansatz (positive Maßnahmen) und einem horizontalen Ansatz (*mainstreaming*, Menschenrechtsansatz) vor:

- Unter „positiven Maßnahmen“ wird die Unterstützung von spezifischen menschenrechtlichen Projekten und Programmen verstanden, die auf eine strukturelle Stärkung von MR in EL abzielen.
- *Mainstreaming* hingegen betrachtet MR als Querschnittsaufgabe der EZ: Menschenrechtliche Zielsetzungen werden bei Planung, Umsetzung und Evaluierung auch von solchen EZ-Projekten und -Programmen berücksichtigt, die nicht vornehmlich einen menschenrechtlichen Fokus haben. Als ein Beispiel wurde das Instrument des „*human rights assessments*“ angeführt.
- Der *human rights approach* (HRA) – oder auch *rights based approach* (RBA) – stellt kein in sich geschlossenes Konzept dar. In der Praxis gibt es unterschiedliche Ansätze und Erscheinungsformen. HRA (deutsch: MRA) meint jedenfalls einen konzeptionellen Ansatz für die gesamte EZ, der darauf abzielt, die MR, menschenrechtliche Standards und Prinzipien zum Referenzsystem der EZ zu machen.

In der Praxis der EZ herrschen Positiv-Maßnahmen und ein mehr oder minder ausgeprägtes *mainstreaming* vor. Ein expliziter MRA ist nach Angaben des Referenten noch selten; allerdings stellen sich die Übergänge zwischen allen Ansätzen als fließend dar.

Als Charakteristika eines „Nordischen Modells“, wie es – trotz Abstufungen zwischen den Ländern – in Dänemark, Norwegen und Schweden zum Tragen komme, nannte Herr Dr. Hainzl:

- das Vorhandensein einer Menschenrechtskultur im Sinne eines breiten gesellschaftlichen Konsenses über die (große) Bedeutung von Menschenrechten und von EZ sowie einer ausgeprägten „Tradition“ der Verknüpfung beider Bereiche,
- die Verfolgung eines prioritär positiv ausgerichteten Ansatzes für die Integration von MR und EZ, Sanktionen werden als ein letztes Mittel angesehen (so insbes. im Falle Schwedens und Norwegens, während Dänemark schneller auch Sanktionen ins Auge faßt),
- die enge Verbindung von Menschenrechts- und Demokratieförderung (wobei Schweden, die Demokratie- und MR-Förderung als eine gemeinsame Zielsetzung verfolgt, gleichzeitig aber auch eine klare analytische und konzeptionelle Trennung vornimmt),
- der hohe Mitteleinsatz für die Förderung von MR,
- das Engagement für MR in einer großen Zahl von Ländern,
- die Ergänzung bilateraler Bemühungen durch einen *active multilateralism* (insbes. in Dänemark),
- die weitgehende Integration von EZ und Außenpolitik im Interesse von Kohärenz,

- der intensive Erfahrungsaustausch und die enge Kooperation zwischen den nordischen Ländern sowohl auf der formellen, wie auch auf der informellen Ebene,
- das Vorherrschen eines ganzheitlichen MR-Verständnisses (Betonung der Unteilbarkeit, der Interdependenz und der Universalität der MR) ,
- die Perzeption von MR als Ziel und Mittel der EZ (während in Schweden und Norwegen beides als gleichrangig gesehen wird, betont Dänemark stärker die instrumentelle Rolle von MR)
- die Verbindung von langfristigem Engagement mit der Möglichkeit, auch kurzfristig flexibel agieren zu können (so z.B. durch autonome Mittelvergabe durch die Botschaften vor Ort im Falle Dänemarks)
- die große Bedeutung von NRO, die nicht nur (aber vor allem) bei der Umsetzung eine wichtige Rolle spielen,
- die enge Kooperation mit Wissenschaft und Forschung (von Trainings- und Ausbildungs- bis zu Evaluierungsaufgaben). Als konkrete Beispiele enger Kooperation auch in der konzeptionellen Arbeit können genannt werden: Ein interdisziplinäres Forschungsprojekt zum „*right-to-food*“, das unter der Leitung von Asbjørn Eide am Norwegischen Menschenrechtsinstitut durchgeführt wird, das „*right-to-education*“-Projekt unter der Leitung von Katarina Tomasewski am Raoul-Wallenberg-Institut in Schweden durchgeführt wird sowie die Projekte zur „Indikatoren-Entwicklung“ und zu „*HR impact assessments*“, die am Dänischen Menschenrechtsinstitut, sowie teilweise in Zusammenarbeit mit dem Norwegischen Menschenrechtsinstitut durchgeführt werden.

Unter Bezugnahme auf eine Evaluierung der Menschenrechts- und Demokratieförderung von DANIDA (1990-98) stellte Herr Dr. Hainzl die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Diskussion:

- Wahl des richtigen Zeitpunktes, um „*windows of opportunities*“ nutzen zu können,
- Geduld und die Bereitschaft zu langfristigem Engagement, da der Aufbau von MR-förderlichen Strukturen und die Entwicklung einer „Kultur der MR“ langwierige Prozesse sind,
- Präsenz von fachlichen Kapazitäten vor Ort, Führung eines kontinuierlichen Dialogs und Vorhandensein flexibler Instrumente, um auf Möglichkeiten, die sich kurzfristig bieten, rasch und flexibel reagieren zu können,
- Entwicklung einer gemeinsamen Vision mit anderen Akteuren (anstelle strikter Arbeitsteilung), um Kohärenz und Kontinuität zu ermöglichen,
- Entwicklung eines klaren konzeptionellen Verständnisses (für Menschenrechte, Demokratie, *good governance*) und
- Planung mit realistischen, klar definierten (und nicht zu ehrgeizigen) Zielsetzungen.

Abschließend sprach Herr Dr. Hainzl die folgenden Aspekte an, die seiner Meinung nach bei der Diskussion über Elemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ zu berücksichtigen sind:

- Zeit-Faktor: Es braucht nicht nur viel Zeit, MR vor Ort zu festigen, sondern auch, um einen MRA innerhalb der EZ zu verankern. Auch die Ergebnisse von MR-Arbeit lassen sich erst nach einer längeren Zeitspanne messen und bewerten.
- „rechtliche“ Perspektive und praktische Perspektive: Die „Übersetzung“ des rechtlichen Ansatzes in die praktische Arbeit durch Schaffung von Übersetzungsstrukturen ist die zentrale Herausforderung. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Koppelung von Forschung und Praxis und die Etablierung von kontinuierlichen Lernprozessen für alle Beteiligten.
- interner Diskurs und internationaler Erfahrungsaustausch: Zur Umsetzung eines MRA oder eines *mainstreaming* ist Überzeugungsarbeit und Initiierung nachhaltiger Prozesse innerhalb von Geberorganisationen ebenso nötig wie internationaler Erfahrungsaustausch. Es ist daher empfehlenswert, dass ein MRA nicht nur auf der Grundlage von externen Gutachten entwickelt wird, sondern über eine starke *inhouse*-Verankerung verfügt.
- Nachhaltigkeit und Flexibilität sowie Quantität und Qualität stehen in Spannungsverhältnissen zueinander, die auszubalancieren sind.
- Die Beziehungen (und Abgrenzungen) zwischen verschiedenen Konzepten sind zu klären (MR und Armutsbekämpfung, MR und Demokratie, MR und *good governance* etc.), um Aktivitäten zielgenau planen und Synergien nutzen zu können.
- Je stärker die Geber einen eigenen MRA vertreten, desto brisanter wird die Frage des „ownership“. Spannungen zwischen Überlegungen bzw. Ansätzen auf Geberseite und dem Prinzip der „ownership“ des Partners können durch kontinuierlichen und intensiven Dialog verringert werden..
- Kohärenz: Je stärker Menschenrechte in die EZ integriert werden, desto wichtiger ist die Abstimmung zwischen Entwicklungspolitik, Außenpolitik und nationaler MR-Politik auf bilateraler und multilateraler Ebene.
- präzise Operationalisierung: *mainstreaming* muß sehr gezielt angegangen und in klaren Strukturen institutionalisiert werden. Es bietet sich an, mit dem *mainstreaming* bei konkreten thematischen Bereichen (insbes. im WSK-Bereich) und/oder zielgruppenspezifisch (Kinder, Frauen etc.) zu beginnen.

Herr Dr. Hainzl beendete seinen Vortrag mit einem Zitat von Julia Häuserman: „*Human rights are (...) a global vision backed by state obligations*“. Dr. Hainzl betonte damit noch einmal, dass die Förderung der MR im Rahmen der EZ keine reine Ermessensentscheidung sei; sondern auch und vor allem eine völkerrechtliche Verpflichtung.

2.2 Diskussion des Vortrages

In der anschließenden, kurzen Diskussion wurden verschiedene Aspekte vertieft: Neben dem Problem der Kohärenz bilateraler und multilateraler staatlicher Zusammenarbeit kreiste die Debatte u.a.

1. um das Problem der Kooperation mit „*failing states*“, die sich durch fehlendes Gewaltmonopol, Mangel an Rechtsstaatlichkeit etc. auszeichnen,
2. um das Problem der Kooperation mit Gesellschaften, in denen sich das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft anders darstellt als in westlichen Industrieländern sowie
3. um die Rolle des Monterrey-Konsensus' für eine menschenrechtsbezogene EZ.

Ad 1) Herr Dr. Hainzl hob hervor, wie wichtig es sei, Strukturen für einen intensiven Dialog mit den Partnerländern zu schaffen und verwies dabei auf die dänische Praxis mit allen Partnerländern ausführliche jährliche Konsultationen durchzuführen, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich sind. Ein solcher Dialog setzt eine klare Positionierung der Geberländer voraus. Darauf aufbauend lassen sich dann unterschiedliche Sichtweisen diskutieren und evt. sogar harmonisieren. Aus dem Teilnehmerkreis wurde jedoch auch deutlich darauf hingewiesen, dass das Problem der menschenrechtlichen Zusammenarbeit mit „Unwilligen“ und Menschenrechtsverletzern in vielen Fällen nicht zu lösen sei.

Ad 2) Die Frage des Verhältnisses von individuellen und kollektiven Rechten beantwortete Herr Dr. Hainzl wie folgt: Zwischen Individualrechten und Kollektivrechten bestehe kein unmittelbarer Widerspruch. Aus einer menschenrechtlichen Sicht dürften Individualrechte nicht durch eine kollektive Perspektive relativiert werden. Es handele sich dabei jedenfalls um die Rechte einzelner, und nicht um vom Einzelnen losgelöste „Gruppenrechte“ (die allerdings für ihre Umsetzung die Gruppe benötigen). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass je stärker individuelle Rechte entwickelt sind, desto besser können einzelne auch für Gruppenrechte eintreten und Gemeinschaftsanliegen umsetzen.

Ad 3) Die Bedeutung Monterrey-Konsenses für eine menschenrechtsbezogene Entwicklungszusammenarbeit wurde in Erinnerung gerufen: Der Monterrey-Konsensus sowie der *global compact* und die *development compacts* stellen wichtige Neuverknüpfungen von bi- und multilateraler Ebene dar, die auch für eine menschenrechtsbezogene EZ gute Anknüpfungspunkte bieten. Gleichzeitig wurde von Teilnehmern des Workshops kritisiert, dass weder der Monterrey-Konsensus noch die MDG einen entsprechenden Bezug auf Menschenrechte genommen haben, was als enttäuschende Entwicklung gesehen wurde.

3 Vortrag und Diskussion zu Ansätzen und Erfahrungen multilateraler Akteure

Frau Dr. Brigitte Hamm referierte über die Ansätze und Erfahrungen von UNDP und UNICEF im Bereich der Entwicklung und Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in ihrer EZ. Die von der Referentin ausgegebene schriftliche Zusammenfassung des Vortrages wird im Folgenden mit einigen Ergänzungen wiedergegeben:

3.1 Vortrag von Frau Dr. Hamm

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit soll Menschenrechte in Entwicklungsländern stärken. Dies geschieht durch den Aufbau entsprechender nationaler Institutionen und Instrumente und durch die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte, beispielsweise des Rechtes auf Nahrung. Ein Menschenrechtsansatz beinhaltet bekannte Elemente der Entwicklungszusammenarbeit wie Nicht-Diskriminierung, Partizipation und *good governance*. Doch mit einem Menschenrechtsansatz verändert sich die Perspektive, indem die staatlichen Verpflichtungen insbesondere der Empfänger-, aber auch der Geberländer für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte und ein diesbezüglicher Rechtsanspruch der betroffenen Menschen und Gruppen in den Vordergrund rücken. Dabei geht es jedoch weniger um „Rechte auf etwas“ als vielmehr um „Rechte auf Zugang zu etwas“. So konkretisiert sich das „Recht auf Nahrung“ u.a. als ein „Recht auf Zugang zu Land“ und damit als Verpflichtung zu Landreformen.

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit wird – auf Initiative von Kofi Annan - seit Beginn der 1990er Jahre auch auf UN-Ebene breit diskutiert. UNICEF und UNDP setzen seit den 1990er Jahren einen *human rights approach to development* in ihrer praktischen Arbeit um und kooperieren zu diesem Zweck insbesondere mit dem OHCHR. UNICEF hat eine institutionalisierte Kooperation mit dem Ausschuss der Kinderrechts-Konvention. UNDP und das OHCHR betreiben ein bis 2005 terminiertes gemeinsames Projekt, HURIST (*human rights strengthening*), zur Unterstützung eines solchen Ansatzes bei UNDP. HURIST versteht sich als Bemühung „Lernen zu lernen“ und umfasste in der ersten Phase fünf sogenannte „*windows*“.

In der Praxis von UNICEF und im Rahmen von HURIST treten bei der Umsetzung eines solchen Ansatzes konkrete Probleme auf, wobei sowohl innerorganisatorische „Widerstände“ als auch beispielsweise eine klare Schwerpunktsetzung eine Rolle spielen dürften. Ein Problem stellen auch wechselseitige Vorbehalte von Entwicklungs- und MenschenrechtsexpertInnen dar. Sektorale Perspektiven müssen durch Kooperation und Diskussion erst überwunden werden. Bei UNICEF wird der anfangs proklamierte „*bottom-up-approach*“ in der Praxis nicht eingehalten. Menschenrechte eignen sich als Bindeglied verschiedener Projekte wie MDGs und PRSP.

Elemente für einen Menschenrechtsansatz in der Arbeit des BMZ

a) Ausrichtung auf den Sozialpakt:

- UNICEFs klare Mandatierung und gezielte Ausrichtung auf spezifische Menschenrechte und Menschenrechtsverträge erleichtert die praktische Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes. In Anlehnung an dieses Modell könnte dies für das BMZ bedeuten, den Sozialpakt zu „adoptieren“, d.h. sich explizit für seine Stärkung (= Werbung für Ratifikation und für die Individualbeschwerde) und für die Umsetzung spezifischer wirtschaftlicher und sozialer Rechte einzusetzen.
- Das BMZ sollte sich um eine institutionalisierte Kooperation mit dem für den Sozialpakt zuständigen Ausschuss bemühen.
- Das BMZ sollte eine Vorreiterrolle übernehmen und dazu beitragen, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen in der Berichterstattung für den Sozialpakt ernst nimmt. Eine solchermaßen zum Ausdruck gebrachte Einstellung zu einem Menschenrechtsansatz hätte das Potenzial, auf andere Industrieländer auszustrahlen. Konkret würde das bedeuten, im Rahmen des nächsten Staatenberichts Deutschlands einen Beitrag des BMZ zu erarbeiten, wie Deutschland seinen internationalen Verpflichtungen aus dem Sozialpakt nachkommt. Sinnvoll wäre hier ein Informationsaustausch mit FIAN International und FIAN Deutschland, die derzeit ein Projekt zu diesem Thema durchführen. (Auch für CRC und CEDAW wäre eine solche Eingabe des BMZ wünschenswert).

b) Menschenrechtserziehung:

- *Human rights mainstreaming* erfordert, dass entsprechende Kenntnisse über die Menschenrechte und über die internationalen Verpflichtungen Deutschlands im eigenen Haus geschaffen werden. Möglicherweise könnten die Ausbildungspakete von UNICEF und UNDP (Handbücher, CD-Roms, Schulungen im Intranet etc.) für die eigene Arbeit geprüft werden.

c) Praktische Umsetzung:

- Denkbar wäre eine Kooperation mit UNICEF und/oder UNDP für ein konkretes modellhaftes Menschenrechtsprojekt, um von den bereits vorhandenen Erfahrungen dieser Organisationen zu lernen. Das BMZ kann insbesondere aus den Schwächen von HURIST lernen und sollte versuchen, die von den ExpertInnen aufgezeigten Mängel von Anfang an zu vermeiden.
- Es sollte geprüft werden, inwiefern Deutschland das Projekt HURIST stärker finanziell unterstützen könnte, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass auf der internationalen Ebene ein Menschenrechtsansatz weiter ausgearbeitet werden kann.
- Im Vordergrund von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit sollte die Verantwortung der Regierungen und die Ermächtigung der betroffenen Menschen und

Gruppen stehen. Dazu könnte die Orientierung an NHRAPs, die im Rahmen von HURIST erstellt wurden, sinnvoll sein.

- Zentral ist weiterhin die Stärkung nationaler Menschenrechtsmechanismen (z.B. Kommissionen) und die Unterstützung der Staaten, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, beispielsweise bei der Erstellung der Staatenberichte.
- Das BMZ sollte seine Rolle innerhalb der Weltbank nutzen und dort offensiv für einen Menschenrechtsansatz eintreten.

d) Konzeptionelles:

- *Mainstreaming* und Menschenrechtsansatz sollten nicht alternativ verstanden werden, vielmehr stellt *mainstreaming* einen integrativen Bestandteil eines solchen Ansatzes dar.
- Zentrale Dimensionen eines Menschenrechtsansatzes wie Partizipation müssen für die praktische Umsetzung präzisiert werden.

3.2 Diskussion des Vortrags

Im Rahmen der nachfolgenden Diskussion wurden die folgenden Aspekte vertieft:

- Die verschiedenen Verpflichtungsdimensionen des Menschenrechtsschutzes: Demnach müssen Staaten die Menschenrechte achten (*respect*), Menschenrechtsverletzungen seitens Dritter unterbinden (*protect*) und Maßnahmen ergreifen, um die MR zu gewährleisten (*fulfil*). Für die EZ sei gerade die Gewährleistungspflicht von besonderer Bedeutung. Die Staaten sind zudem nicht nur im eigenen Lande verpflichtet, die MR zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, sondern auch international. Die internationalen Verpflichtungen gehen aus verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen (Sozialpakt, Kinderrechtskonvention etc.) hervor.
- Staaten- und Schattenberichte sollten in Zukunft auf allen Ebenen der EZ eine größere Rolle spielen. Besonders zu erwähnen ist, dass die internationalen Verpflichtungen der Staaten in den Staatenberichten bisher vernachlässigt werden. Der von Brot für die Welt, EED und FIAN International anlässlich des 4. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte verfasste Parallelbericht hat dazu beigetragen, die internationalen Verpflichtungen in Erinnerung zu rufen. Obwohl es bereits in verschiedenen Ländern Parallelberichte oder Schattenberichte gibt (so z.B. in Brasilien, wo der Parallelbericht dazu diente, Druck auf einen *non-reporting state* auszuüben, seiner Berichtspflicht nachzukommen), ist der Parallelbericht von BfdW, EED und FIAN International der erste, der das Thema der internationalen Verpflichtungen aufgreift. Frau Dr. Hamm sagte voraus, dass die Tendenz zu solchen Parallelberichten steigen werde; ein neuer Parallelbericht für Deutschland sei schon in Vorbereitung. Gerade mit Blick auf die

Erstellung der Staatenberichte böte sich dem BMZ die Möglichkeit, proaktiv zu werden. Das gelte auch für eine verstärkte Kooperation mit den jeweiligen UN-Organen.

- Als gut gelungener Aspekt des HURIST-Projekts wurde die Ausarbeitung nationaler MR-Aktionspläne (*national human rights action plans*, NHRAP) herausgestellt, so beispielsweise in Südafrika. Dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) zufolge gibt es inzwischen etwa 15 nationale Aktionspläne, vereinzelt auch von Industrieländern wie Australien, Norwegen und Schweden, die sich auf umfassende Weise mit MR in Innen- und Außenpolitik befassen. Allerdings gibt es dabei auch große Unterschiede: in einigen Ländern wurden die NHRAP lediglich von der Exekutive ausgearbeitet, in anderen Ländern sind sie auf Grundlage eines umfassenden Diskussionsprozesses entstanden. Deutschland hat noch keinen NHRAP. Neben NHRAP werden zunehmend auch Sektoraktionspläne entwickelt, z.B. Aktionspläne gegen Rassismus u.a.. Es wurde vorgeschlagen, dass die EZ sich stärker auf solche nationalen oder sektoralen MR-Aktionspläne beziehen und deren Umsetzung unterstützen sollte. Die Frage damit verbundener Kosten blieb ungeklärt.
- Erste Evaluierungen von HURIST haben gezeigt, dass die Anforderungen an ein MR-*mainstreaming* und die Umsetzung eines MRA generell größer sind als zunächst angenommen. Als wichtigster Schritt ist die Ausrichtung des Denkens und Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf MR zu nennen. Dies ist jedoch ein langsamer und aufwendiger Lernprozess.
- Die EZ-Welt und die MR-Welt müssen voneinander lernen. Als positiv interpretierte die Referentin Vorschläge zur Integration von Menschenrechten in die *poverty reduction strategy papers* (PRSP) oder die *millenium development goals* (MDG). Dagegen wurde im Plenum jedoch Skepsis laut, ob die MDG als Motor für eine MR-Förderung dienen könnten, da diese vornehmlich auf Bedürfnisbefriedigung abzielten und keinen Rechtscharakter implizierten. Frau Dr. Hamm vertrat hier die Ansicht, dass zwar ein expliziter Bezug auf die Menschenrechte fehle, es aber Bereiche mit rechtlichen Aspekten gebe – etwa bezüglich der Zugangsrechte zu Land –, an die sich anknüpfen lasse. Es wurde ferner zu Bedenken gegeben, dass die MDG einen pragmatischen Ansatz verfolgen und auch verfolgen sollen, da ein legalistischer Ansatz auch kontraproduktiv sein könne.
- Fokussierung auf bestimmte Kern-Rechte: Frau Dr. Hamm sprach sich dafür aus, sich in der EZ auf bestimmte Kern-Rechte (so beispielsweise die WSK-Rechte) zu konzentrieren (vgl. dazu auch die Ausführungen zur „Adoption des Sozialpaktes“ weiter oben).
- Zahlreiche weitere Elemente wurden angesprochen, die zum Teil in den Arbeitsgruppen wieder aufgegriffen wurden – so etwa, dass ein MRA weniger bedürfnis- als rechtebezogen sei, sich sowohl auf das Ergebnis als auch auf den Prozess beziehe, eine langwierige Perspektive verfolge und auf disaggregierte Daten angewiesen sei, die z.B. die Situation der Rechte von Kindern und Frauen darstellen..

4 Arbeitsgruppen und Diskussionen

Am Nachmittag wurden in zwei Arbeitsgruppen Kernelemente eines MRA für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung bilateraler Ansätze und Erfahrungen (AG 1) und unter besonderer Berücksichtigung multilateraler Ansätze und Erfahrungen (AG 2) diskutiert.

Als Grundlage für die beiden Arbeitsgruppen hatte das DIE in Zusammenarbeit mit den GutachterInnen zwei Listen mit Kernelementen für einen MRA in der deutschen EZ zusammengestellt. Die Listen umfassten viele gleiche Elemente, waren jedoch nicht völlig identisch, da einige Elemente nur im Rahmen bilateraler EZ sinnvoll und möglich schienen, andere nur im Rahmen der multilateralen EZ. Die Listen erhoben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und waren bewusst nur grob vorstrukturiert. Sie sollten lediglich als Diskussionsanregung dienen und konnten von den Teilnehmern ergänzt und verändert werden.

Zur Diskussion in den Arbeitsgruppen wurden die folgenden Fragen/Aufgaben gestellt:

- Gehen Sie bitte gemeinsam die vorbereitete Elementenliste durch, klären Sie ggf. Unstimmigkeiten, nehmen Sie Ergänzungen vor.
- Wählen Sie bitte 7-8 Kernelemente eines MRA für die deutsche EZ aus.
- Bilden Sie sich eine Meinung zu den folgenden Fragen: Welche Elemente müssten als erste bearbeitet werden? Welches sind die ersten Schritte?
- Zu welchen Fragen besteht noch besonderer Klärungs- und Diskussionsbedarf?
- Visualisieren Sie bitte Ihre Ergebnisse und stellen Sie sie im Plenum vor.

Zur Gewichtung der Elemente durften die TeilnehmerInnen jeder Arbeitsgruppe Punkte vergeben.

4.1 Arbeitsgruppe 1: Kernelemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen bilateraler EZ

In AG 1 wurden die folgenden Elemente diskutiert:

Integration auf nationaler und internationaler Ebene	Grundsätzliche Orientierungen	Umsetzung in der EZ	Instrumente
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Active multilateralism</i> • Verknüpfung mit MR-Konventionen • Internationale Netzwerke (Aufbau, Pflege, Förderung) • Kohärenz von Außen- und Entwicklungspolitik • Schaffung einer <i>consultative group</i> zw. EZ + AP • Einbeziehung des MR-Ausschusses des Parlaments • MR-Institutionen + MR-Kultur 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>incremental approach</i> (statt „<i>big bang</i>“) • Integration der MR in alle Bereiche der EZ • Abgrenzung zu anderen Konzepten (zu Armutskämpfung, <i>good governance</i> etc.) • zweigleisiger Ansatz: Zivilgesellschaft und Staat • Übersetzung von Rechten in praktische Prozesse • hochrangige politische Unterstützung • Kopplung von Praxis und Forschung • interne Debatten und Lernprozesse • Flexibilität zur Nutzung von <i>windows of opportunities</i> • langfristige Perspektive / Prozess 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Leitlinien • Entwicklung von Strategien • Entwicklung von Länderprogrammen • gemeinsame Vision mit den Partnern entwickeln + Lernprozesse • Ownership des Partners akzeptieren • Stärkung nat. Akteure (statt <i>ex-pat.</i> „<i>field missions</i>“) • kein isoliertes Vorgehen, sondern Verknüpfung mit nat. Plänen / Programmen • Entsendung von <i>field HR advisors</i> • MR- und EZ-Expertise verbinden • personalintensiv; Bereitstellung von Ressourcen • <i>training is essential</i> • Berücksichtigung im Rahmen von Programmbildung + Umsetzung der Schwerpunktstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • MR-Verträglichkeitsprüfung • <i>HR impact assessment</i> • Sanktionsmechanismen • HR-Budgeting + Budget-Tracking • <i>Memorandum of understanding/</i> MR-Klauseln in Verträgen • <i>Mainstreaming</i> für best. Sektoren • <i>Mainstreaming</i> für best. Zielgruppen

Von der AG 1 wurden die folgenden Elemente als die wichtigsten hervorgehoben:

- Kohärenz von Außen- und Entwicklungspolitik sicherstellen
- zweigleisigen Ansatz verfolgen: Zivilgesellschaft und Staat
- Flexibilität zur Nutzung von *windows of opportunities*
- Aktivitäten in Entwicklungsländern in den Mittelpunkt stellen
- Politischer Dialog
- *Mainstreaming* für bestimmte Sektoren

Als Elemente, die zuerst bearbeitet werden müssen, wurden genannt:

- Flexibilität zur Nutzung von *windows of opportunities* - denn dort, wo es Initiativen gebe, müssten diese auch unterstützt werden

- *Mainstreaming* für bestimmte Sektoren – einige sollten ausgewählt werden
- Politischer Dialog

Als besonders klärungsbedürftig wurde die Frage der *ownership* erachtet. Ein Teil der Gruppe war der Ansicht, das Prinzip sei auf jeden Fall zu beachten; ein anderer Teil gab zu bedenken, dass die Beachtung des *ownership*-Prinzips zur Vernachlässigung allgemein anerkannter MR-Standards führen könne, was nicht akzeptabel sei.

4.2 Arbeitsgruppe 2: Kernelemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen multilateraler EZ

In AG 2 wurden die folgende Elemente diskutiert:

Internationaler Bereich	Politikebene	Umsetzung in der EZ
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit UNDP, UNICEF u.a. • Einbindung von MR in <i>International Financial Institutions</i> (IFIS) • Einbeziehung von UN Treaty Bodies • Verknüpfung mit anderen UN-Aktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines „<i>Inspection Boards</i>“ (wie Weltbank) • Vereinbarung int. Leitlinien (wie DAC/ OECD) • MR-Klauseln in Verträgen • Sozialpakt adoptieren (Ratifikation, Individualbeschwerde, Umsetzung spezifischer Rechte, Institutionelle Zusammenarbeit mit UN-Ausschuss, Parallelberichte) • Parallelberichte unterstützen und nutzen • Rolle innerhalb der Weltbank nutzen • Standardisierte, solide, kontinuierliche Länderanalysen • Millenniumsdeklaration MRA-gemäß operationalisieren 	<ul style="list-style-type: none"> • MR-Verträglichkeitsprüfung • Konkrete Projekte: ProPoor, HIV/AIDS, Umwelt, Indig. Völker, Globalisierung etc. • Verknüpfung von MR- und EZ-Expertise/ Übersetzung • Kontextualität eines MRA • zweigleisiger Ansatz: Zivilgesellschaft und Staat • Fokussierung auf einzelne Kernrechte • Empowerment of claimants (nicht gleich: beneficiaries) • Stärkung nat. Akteure (statt ex-pat. „<i>field missions</i>“) • Entsendung von field HR advisors • kein isoliertes Vorgehen, sondern Verknüpfung mit nat. Plänen / Programmen • Berücksichtigung von MR bei Programmbildung und Umsetzung der Schwerpunktstrategie, Berücksichtigung von MR im gesamten Projektzyklus • MR-Budgeting und Budget-Tracking • disaggregierte Daten zu MR • Akzeptiere quant. und qualit. Daten zur MR-Situation • Sanktionsmechanismen • HR Impact Assessment • Unterstützung nationaler „Human Rights Action Plans“ • Partizipation operationalisieren

Wissenstransfer	Grundsätzliche Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung von best practice • MR-Erziehung im BMZ und für andere Akteure hierzulande • „Training is essential“ (iterativ + interaktiv) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungsdimension • incremental approach (statt „big bang“) • Langfristigkeit • Ergebnis- und Prozeßorientierung • hochrangige politische Unterstützung • ownership beim Partner

Von der AG 2 wurden die folgenden Elemente als die wichtigsten hervorgehoben:

- *ownership* beim Partner
- empowerment of claimants
- Langfristigkeit
- Einbeziehung von *UN Treaty Bodies*
- standardisierte, solide und kontinuierliche Länderanalysen
- Millenniums-Deklaration MRA-gemäß operationalisieren

Als Elemente, die zuerst bearbeitet werden müssen, wurden genannt:

- bei IFIS MRA verwenden / einfordern
- in Staatenberichten strukturpolitische Fragen betonen
- Millenniums-Deklaration MRA-gemäß opationalisieren
- Aktionsprogramm 2015 als Ausgangspunkt nehmen für die Entwicklung eines MRA in der Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und auf multilateraler Ebene
- Einfluss auf multilaterale Organisationen ausüben, dass quantitative und qualitative Länderdaten und -analysen zu MR erstellt werden
- standardisierte, solide und kontinuierliche Länderanalysen mit zeitl. Kontinuität
- Verhältnis von MR-Bereich und Krisenprävention klären (MR sind kein Unterthema von Krisenprävention, es gibt viele Spannungsfelder zwischen MR und Krisenprävention)
- Erfahrungen aus bisherigen *mainstreaming*-Bemühungen aufarbeiten und berücksichtigen

4.3 Abschließende Plenumsdiskussion

In der abschließenden Plenumsdiskussion wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert.

Dabei wurde zuerst die unterschiedliche Bewertung der *ownership*-Frage thematisiert. Es stellte sich heraus, dass beiden Arbeitsgruppen *ownership* wichtig ist. Wichtig aber sei es, nicht nur die Regierungen bzw. den Staat als Partner im Blick zu haben, sondern auch andere Akteure.

Es wurde ferner die erhebliche Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der Arbeitsgruppen und den Vorträgen thematisiert, so z.B. bezüglich der Bedeutung von Menschenrechts-Trainings und von Budgeting-Verfahren:

- Das Element „Menschenrechts-Training“ fand in beiden Arbeitsgruppen wenig Beachtung, obwohl dessen große Bedeutung in den Vorträgen hervorgehoben und auch auf dem ersten Workshop betont worden war. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Fortbildungsmaßnahmen auch kontraproduktiv sein könnten, wenn sie zur Pflichtveranstaltung würden. Daran knüpfte sich der Vorschlag an, Erfahrungen mit bisherigen *mainstreaming*-Prozessen (etwa im Bereich *gender*) auszuwerten und für die Diskussion um einen MRA zu nutzen.
- Auch das Thema des *budgeting* fand in den Arbeitsgruppen wenig Aufmerksamkeit, obwohl es in der Praxis der EZ von erheblicher Bedeutung ist.

Abschließend stellten die Veranstalter fest, dass es im Rahmen des Workshops nicht nur gelungen ist, Elemente für einen Menschenrechtsansatz nicht nur zusammenzutragen, sondern auch zu analysieren und zu bewerten. Sie dankten den TeilnehmerInnen für ihr Kommen und Ihre Mitwirkung und gaben der Hoffnung Ausdruck, alle TeilnehmerInnen anlässlich der gemeinsam mit EF/Inwent für Ende September geplanten Abschlussveranstaltung wiederzusehen.

Anlage 1: Programm

10:00 – 10:15	Herr Dr. Böhmer (BMZ), Frau Dr. Lingnau (DIE)	Begrüßung und Bericht über den Stand der Durchführung des Forschungs- und Beratungsvorhabens
10:15 – 10:30	Frau Dr. Wissler (Moderatorin)	Präsentation des Programms und des Vorgehens
10:30 – 11:30	Herr Dr. Hainzl (Gutachter)	Vortrag und Diskussion: Ansätze und Erfahrungen von bilateralen Akteuren (Dänemark, Schweden, Norwegen) im Bereich „Menschenrechtsansatz für die EZ“.
11:30 – 12:30	Frau Dr. Hamm (Gutachterin)	Vortrag und Diskussion: Ansätze und Erfahrungen von multilateralen Akteuren (UNDP, UNICEF, HURIST) im Bereich „Menschenrechtsansatz für die EZ“.
12:30 – 14:00	Pause	gemeinsames Mittagessen
14:00 – 15:00	Arbeitsgruppe 1	Diskussion von Kernelementen eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen bilateraler Akteure
	Arbeitsgruppe 2	Diskussion von Kernelementen eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ unter besonderer Berücksichtigung der Ansätze und Erfahrungen multilateraler Akteure
15:00 – 15:30	Plenum	Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
15:30 – 16:30	Plenum	Zusammenfassung der Ergebnisse: Elemente eines Menschenrechtsansatzes für die deutsche EZ

Anlage 2: Liste der Teilnehmer/-innen

Name	Institution	E-Mail Adresse
Frau Dr. Helen Ahrens	GTZ	helen.ahrens@gtz.de
Frau Dr. Annette Backhaus	BMZ	backhaus@bmz.bund.de
Herr Dr. Jochen Böhmer	BMZ	boehmerj@bmz.bund.de
Frau Ina Dettmann-Busch	InWent	ina.dettmann-busch@inwent.org
Dr. Christian Hainzl	BIM	christian.hainzl@univie.ac.at
Frau Dr. Brigitte Hamm	INEF	hamm@uni-duisburg.de
Herr Dr. Wolfgang Heinz	DIMR	heinz@institut-fuer-menschenrechte.de
Frau Isabel Huber	KfW	isabel.huber@kfw.de
Herr Erich Klinger	BMZ	klinger@bmz.bund.de
Herr Dr. Wolfgang Koll	KAS	wolfgang.koll@kas.de
Herr Reiner Kraetsch	BMZ	kraetsch@bmz.bund.de
Herr Dr. Michael Krennerich	Berichterstatt.	krennerich-bendel@t-online.de
Herr Peter Lanzet	EED	peter.lanzet@eed.de
Frau Dr. Hildegard Lingnau	DIE	hildegard.lingnau@die-gdi.de
Herr Stefan Lock	BMZ	lock@bmz.bund.de
Herr Torsten Passmann	DIE	tp@passmann-direkt.de
Frau Jutta Schmitz	AA	GF08-0@diplo.de
Herr Peter Schlaffer	FES	peter.schlaffer@fes.de
Frau Ingrid Spiller	HBS	spiller@boell.de
Nadia Weidner	BMZ	nadiaweidner@gmx.de
Frau Monika Westphal	BMZ	westphal@bmz.bund.de
Frau Andrea Winter	DED	andrea.winter@ded.de
Frau Dr. Ulrike Wissler	Moderatorin	u.wissler@snafu.de
Herr Christian Zoll	BMZ	zoll@bmz.bund.de

Anlage 3: Liste weiterer Interessent(inn)en

Name	Institution	E-Mail Adresse
Dr. Wolfgang Armbruster	BMZ, Ref. 304	armbruster@bmz.bund.de
Dr. Sebastian Bartsch	BMZ, Ref. 306	bartsch@bmz.bund.de
Michele Bauer	KfW	michele.bauer@kfw.de
Friedrich W. Beimdiek	BMZ	beimdiek@bmz.bund.de
Rahel Bösch	DEZA	rahel.boesch@deza.admin.ch
Norbert Chauvistré	KAS	norbert.chauvistré@kas.de
Robert Dieter	AA, StV. Genf	pol3@genf.auswaertiges-amt.de
Dr. Jochen Donner	DWHH	jochen.donner@dwhh.de
Forum Menschenrechte	Forum Menschenrechte	info@forum-menschenrechte.de
Manon Geissler	BMZ	geissler@bmz.bund.de
U. Hausmann	FIAN	u.hausmann@fian.de
Dr. Reinhard Hermle	VENRO	hermle@misereor.de
Peter Hesse	Peter-Hesse-Stiftung	p.hesse@solidarity.org
Bernd Hoffmann	GTZ	bernd.hoffmann@gtz.de
Christine Howe	AGISRA	ch.howe@agisra.de
IGFM	IGFM	info@igfm.de
Susanne Jesih	Amnesty International	susanne.jesih@amnesty.de
Dzidek Kedzia	OHCHR	zkedzia@ohchr.org
Robert Kiefer	StV Genf	pol3@genf.auswaertiges-amt.de
Adolf Kloke-Lesch	BMZ	kloke@bmz.bund.de
Dr. Reinhard Koppe	Brot für die Welt	r.koppe@brot-fuer-die-welt.org
Helmut Kulitz	AA	helmut.kulitz@auswaertiges-amt.de
Lilli Löbsack	DED	lilli.loesack@ded.de
Werner Lottje	Diakonisches Werk	w.lottje@diakonie-human-rights.org
Werner Oesterheld	DGB Bildungswerk	werner.oesterheld@dgb-bildungswerk.de
Stefan Ofteringer	FIAN	s.ofteringer@surfen.de
Dr. Klaus Piepel	Forum Menschenrechte	piepel@misereor.de
Jürgen Reichel	EED	juergen.reichel@eed.de
Prof. Dr. Eibe Riedel	Uni Mannheim	riedel@jura.uni-mannheim.de
August Roessner	ACAT	august.roessner@gmx.de
Niels Rosemann	Forum Menschenrechte	menschenrechte@rosemann-online.de

Name	Institution	e-mail Adresse
Dr. Erika Schläppi	Governance Consulting	erika.schlaeppi@bluewin.ch
Dr. Hanna-Beate Schöppp-Schilling	CEDAW	schoepp-schilling@gmx.de
Frauke Seidensticker	DIMR	seidensticker@institut-fuer-menschenrechte.de
Dr. Andreas Selmeçi	Diakonisches Werk	a.selmeçi@diakonie-human-rights.org
Dr. Heinrich Siegmann	InWent	heinrich.siegmann@inwent.org
Susan Steffen	Canadian Intern. Dev. Agency	susan_steffen@acdi-cida.gc.ca
Klaus Stoltenberg	BMJ	stoltenberg-kl@bmj.bund.de
Terre des femmes	Terre des femmes	tdf@swol.de
Friederike Tschampa	BMZ, Ref. 04	tschampa@bmz.bund.de
Dr. Manfred Wadehn	EED	sekretariat@venro.org
VENRO	VENRO	sekretariat@venro.org
Brita Wagener	AA	brita.wagener@auswaertiges-amt.de
Sieglinde Weinbrenner	EED	sieglinde.weinbrenner@eed.de
Margarete Wenzel-Weckmann	BMZ	wenzelwe@bmz.bund.de
Michael Windfuhr	FIAN	windfuhr@fian.org
Dr. Annette Windmeisser	BMZ	windmeis@bmz.bund.de
Dr. Almut Wittling-Vogel	BMJ	wittling-al@bmj.bund.de